

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vorteilsannahme im Amt durch die Eisenacher Oberbürgermeister*innen?

Nach Berichterstattung der Tageszeitung Thüringer Allgemeine vom 17. Juni 2024 hat im Eisenacher Landestheater eine Veranstaltung stattgefunden, bei der die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach verabschiedet wurde, nachdem sie freiwillig den Verzicht auf eine erneute Kandidatur zur Kommunalwahl im Jahr 2024 erklärte. Für die Nutzung des Eisenacher Landestheaters sind Kosten entstanden, die der Oberbürgermeisterin nicht in Rechnung gestellt worden sein sollen.

Das Eisenacher Landestheater ist Teil der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach, die gemeinsam vom Land, der Stadt Eisenach und weiteren Kommunen in der Region getragen wird. Die Eisenacher Oberbürgermeisterin ist hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin auf Zeit und unterliegt den Regelungen des Beamtenrechts, einschließlich des beamtenrechtlichen Disziplinarrechts. Zuständige kommunale Aufsichtsbehörde für die Stadt Eisenach ist das Landesverwaltungsamt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/6068** vom 25. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2024 beantwortet:

1. Wer war Veranstalter der Veranstaltung zur Verabschiedung der Eisenacher Oberbürgermeisterin am 12. Juni 2024 im Eisenacher Landestheater?
2. Welche konkreten Regelungen zur Nutzung des Eisenacher Landestheaters durch Dritte außerhalb des eigentlichen Theaterbetriebs bestanden zum Zeitpunkt der nachgefragten Veranstaltung? Inwieweit bestanden dabei gesonderte Regelungen zur Nutzung des Eisenacher Landestheaters durch Mitglieder der Stiftung?
3. Welche einzelnen Kosten, auch kalkulatorische Kosten, sind dem Eisenacher Landestheater beziehungsweise der Kulturstiftung Meiningen-Eisenach im Zusammenhang mit der nachgefragten Veranstaltung am 12. Juni 2024 in welcher Höhe entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Kostenart, zum Beispiel Personalkosten, Brandwache, Energie, Reinigung und so weiter)?
4. Welche einzelnen Kosten, auch kalkulatorische Kosten, sind dem Veranstalter der nachgefragten Veranstaltung am 12. Juni 2024 im Eisenacher Landestheater in Rechnung gestellt worden (bitte Einzelaufstellung)? Unter welchem Datum erfolgte die Rechnungslegung? Mit welcher Begründung wurde gegebenenfalls auf eine Rechnungslegung ganz oder teilweise verzichtet?

5. Welche einzelnen Kosten, auch kalkulatorische Kosten, sind der Stadt Eisenach im Zusammenhang mit der nachgefragten Veranstaltung am 12. Juni 2024 in welcher Höhe entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Kostenart, zum Beispiel Personalkosten und Einladungen)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Zu den nachgefragten Sachverhalten liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Der Freistaat Thüringen übt über die Kulturstiftung Meiningen-Eisenach als Stiftung des bürgerlichen Rechts lediglich die Rechtsaufsicht aus. Die nachgefragten Sachverhalte bieten aus stiftungsaufsichtlicher Sicht derzeit keine Anknüpfungspunkte für aufsichtliches Tätigwerden.

6. Inwieweit hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Eisenach in Kenntnis der Vorwürfe der möglichen Vorteilsannahme im Amt oder in anderer Sache gegen die Eisenacher Oberbürgermeisterin als hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin auf Zeit geprüft, ob ausreichende Gründe vorliegen, ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren einzuleiten, und welche Prüfergebnisse liegen hierzu bisher vor? Aus welchen Gründen wurde gegebenenfalls bisher darauf verzichtet, ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfs der möglichen Vorteilsannahme im Amt oder in anderer Sache einzuleiten?

Antwort:

Den in der Kleinen Anfrage in Bezug genommene Presseartikel hat das Thüringer Landesverwaltungsamt zur Kenntnis genommen. Da die ehemalige Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach nach dem freiwilligen Verzicht auf eine erneute Kandidatur für das Amt der Oberbürgermeisterin nicht in den Ruhestand versetzt wurde, sondern gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte kraft Gesetzes entlassen ist, ist sie keine Ruhestandsbeamtin und unterfällt weder dem Beamtengesetz noch dem Disziplinarrecht, weshalb für eine dienstrechtliche Prüfung keine Grundlage besteht.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin